

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm R. in Ro. i. Lbg.,  
Antragstellers, Beschwerdeführers (zu-  
gleich auch Beschwerdegegners) und  
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in ,  
gegen

1. den Landwirt Otto B. in Ro. i. Lbg.,
2. die Erbengemeinschaft S., bestehend aus
  - a) der Ehefrau Marie-Luise F. in H.-Ra.,  
am So.,
  - b) dem Fräulein Mathilde S. in H.-O.,  
A.-strasse ,
  - c) dem Fräulein Margarete S. in H., Je-  
strasse ,

Antragsgegner, Beschwerdegegnern (zu 1  
auch Beschwerdeführer) und Rechtsbe-  
schwerdegegnern,

vertreten durch Rechtsanwalt in i. Lbg.,  
wegen Vollstreckungsschutzes und Nachtverlängerung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat  
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Juli 1952  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,  
der Bundesrichter Dr. Rüdighaus und Dr. Tasche sowie  
der Obersten Landwirtschaftsrichter Feldmann und Ernst  
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird auf Kosten  
des Antragstellers als unzulässig ver-  
worfen. Der Antragsteller hat auch den  
Antragsgegnern die diesen ausserhalb des  
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen  
Kosten zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller hatte von der Familie S. Ländereien und eine Scheune gepachtet. Wegen schlechter Wirtschaftsführung wurde sein landwirtschaftlicher Betrieb, der aus 8,11 ha Eigenland und etwa 15 ha Pachtland bestand, im Jahre 1943 unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Ihm wurde damals sein Eigenland genommen und dieses bis zum 28. Februar 1953 verpachtet; von der Pachtung Severin wurden ihm nur die Scheune und 2,8321 ha Pachtländereien belassen, darunter eine 1,2663 ha grosse Weide, die sogenannte Heidkoppel. In einem Pachtschutzverfahren gegen die Erbgemeinschaft Severin ist durch gerichtliche Vergleich vom 28. Januar 1949 das Pachtverhältnis mit der Erbgemeinschaft S. mit Wirkung vom 31. Oktober 1948 aufgehoben und sind dem Antragsteller bis zum 31. Oktober 1951 nur noch die Scheune und die Heidkoppel belassen worden. Nach Abschluss des Vergleichs hat die Erbgemeinschaft S. die Heidkoppel an den Antragsgegner zu 1 veräussert.

Am 25. September 1951 hat der Antragsteller beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, die am 31. Oktober 1951 ablaufende Pachtzeit für die Heidkoppel und die Scheune auf angemessene Zeit zu verlängern. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht vom 12. Dezember 1951 hat der Antragsteller nach Inhalt des Sitzungsprotokolls seinen Pachtverlängerungsantrag hinsichtlich der Scheune und Heidkoppel zurückgenommen und statt dessen den Antrag gestellt, ihm Vollstreckungsschutz hinsichtlich der Heidkoppel bis zum 31. Oktober 1952 zu gewähren. Der Antragsgegner zu 1 hat um Abweisung des Vollstreckungsschutzantrages gebeten.

- 3 -

Das Amtsgericht hat hinsichtlich der Heidkoppel Vollstreckungsschutz in der Weise gewährt, dass der Antragsteller diese Koppel bis zum 31. Oktober 1952 an den Antragsgegner zu 1 herauszugeben habe. Nachdem der Antragsgegner zu 1 rechtzeitig sofortige Beschwerde gegen die Gewährung von Vollstreckungsschutz eingelegt hatte, hat sich der Antragsteller nach Ablauf der Beschwerdefrist auf den Standpunkt gestellt, er habe in der Verhandlung vor dem Amtsgericht seinen Pachtverlängerungsantrag hinsichtlich der Scheune nicht zurückgenommen, das habe er nur hinsichtlich der Heidkoppel getan und mit Bezug auf diese um Vollstreckungsschutz gebeten; er hat deswegen um Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts und Zurückverweisung der Sache gebeten. Das Oberlandesgericht hat die verspätet eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen und auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zu 1 unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Vollstreckungsschutzantrag "als nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsgerichte gehörig zurückgewiesen."

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt der Antragsteller: in erster Linie: ihm unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses sowohl hinsichtlich der Heidkoppel als auch hinsichtlich der Scheune Vollstreckungsschutz mindestens bis zum 31. Oktober 1952 zu gewähren; in zweiter Linie: den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen; in dritter Linie: die Sache gemäss § 3 Abs 5 LVO in Verbindung mit § 276 ZPO an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - zu verweisen.

Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.



Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Soweit die Landwirtschaftsgerichte auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung Entscheidungen erlassen, ist, ausser in den hier nicht vorliegenden Fällen, der Festsetzung des höchstzulässigen Gebots und der Bietgenehmigung (§ 33 LVO), eine Rechtsbeschwerde nicht zulässig (vgl. Beschlüsse des erkennenden Senats aus dem Zwangsversteigerungsrecht: vom 24. Oktober 1951, V BLW 84/51; vom 15. Januar 1952, V BLW 40/51; vom 19. Februar 1952, V BLW 27/51, BGHZ 5, 170 = RechtdLandw 1952, 139 Nr 15 = NJW 1952, 665; vom 26. Februar 1952, V BLW 8/52; vgl. auch OGHZ 3, 164/6 und Lange-Wulff, Höfeordnung, 3. Aufl. Anm 707). Ob die Landwirtschaftsgerichte dabei ihre Zuständigkeit zu Unrecht verneint oder bejaht haben, ist ohne Bedeutung; dieser Gesichtspunkt kann auch nicht entsprechend der Auffassung der Rechtsbeschwerde aus der Bestimmung des § 2 Abs 3 LVN die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde rechtfertigen, weil es sich im Verhältnis der Zuständigkeit von Landwirtschaftsgericht und Vollstreckungsgericht nicht um eine Frage der Zulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelt; Landwirtschaftsgericht und Vollstreckungsgericht sind beide Abteilungen der ordentlichen Gerichte (Beschluss des erkennenden Senats vom 29. Februar 1952, BGHZ 4, 352). Soweit das Beschwerdegericht Vollstreckungsschutz versagt hat, ist daher dem Rechtsbeschwerdegericht eine sachliche Nachprüfung verschlossen; das gilt auch, soweit der Antragsteller über seinen Antrag im Beschwerdeverfahren hinaus mit der Rechtsbeschwerde Vollstreckungsschutz hinsichtlich der Scheune erstrebt. Soweit der Antragsteller mit seinem ersten Hilfsantrag etwa den nach seiner Behauptung im ersten Rechtszug nicht zurückgenommenen Pachtverlängerungsantrag hinsichtlich der Scheune

weiterverfolgen will (sein Antrag ergibt das nicht), wäre die Rechtsbeschwerde, da seine sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen ist, nach § 2 Abs 3 LVR ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsbeschwerdegegenstandes zulässig; insoweit wäre die Rechtsbeschwerde aber als unbegründet zurückzuweisen, weil das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers wegen Verspätung mit Recht als unzulässig verworfen hat.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers war hiernach auf seine Kosten als unzulässig zu verwerfen und ihm auch die Erstattung der den Antragsgegnern ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen (§ 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO).

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche